



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 17. Januar 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ■ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Arzneimittelverordnungssoftware: Neuer Anforderungskatalog

### Aktualisierungsfrequenz der Arzneimittelstammdaten

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich unter Vermittlung des Bundesschiedsamtes darauf verständigt, dass **ab 1. April 2018** die Aktualisierung der Arzneimittelstammdaten innerhalb der Verordnungssoftware **mindestens monatlich** erfolgen wird.

Sie werden in Zukunft darauf aufmerksam gemacht, dass die Aktualität der Arzneimittelstammdaten abläuft und ein **Update** erforderlich ist. Bei erstmaligem Aufruf der Software erhalten Sie einen Hinweis, wenn der Zeitpunkt des vorgesehenen Updates um fünf Arbeitstage überschritten ist.

### Aut-idem nur aus medizinisch-therapeutischen Gründen

Der Ausschluss des Austausches des verordneten Arzneimittels durch ein preisgünstigeres Arzneimittel in der Apotheke, d. h. Setzen des Aut-idem-Kreuzes, bleibt nur aus medizinisch-therapeutischen Gründen zulässig.

Das automatische Auftragen der **Pharmazentralnummer** (PZN) auf einem Rezept beugt in Zukunft ebenfalls unklaren Verordnungen vor. Mögliche Fehlinterpretationen durch den Apotheker sowie zeitaufwendige Rückfragen an die Arztpraxis werden hierdurch zukünftig deutlich reduziert.

### Standardisierte Schnittstelle für einen erleichterten Softwarewechsel

Mit Implementierung der Schnittstelle wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, die Verordnungssoftware beziehungsweise die Arzneimitteldatenbank mit weniger Aufwand als bisher zu wechseln. Dies ist angesichts der zum Teil unverhältnismäßigen Preisgestaltung einiger Softwarehäuser bei Einführung des bundeseinheitlichen Medikationsplanes von besonderer Bedeutung. Die Implementierung dieser standardisierten Schnittstelle in die Software durch die PVS-Hersteller hat innerhalb der Frist des § 291d Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 1a Satz 4 SGB V zu erfolgen. Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung bedeutet dies **bis spätestens 30. Juni 2020**.

### **Finanzierungsregelung für die Softwarekosten**

Aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem bundeseinheitlichen Medikationsplan hat die KBV gefordert, im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) festzulegen, dass zukünftig im Falle von Mehrkosten für die Praxissoftware aufgrund der Einführung neuer gesetzlicher Vorgaben die KBV und der GKV-Spitzenverband entsprechende Finanzierungsregelungen zur Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen treffen werden. Das Bundesschiedsamt sah sich zur Klärung dieser Forderung jedoch nicht zuständig, sodass die KBV und der GKV-Spitzenverband schließlich auf eine entsprechende Regelung verzichtet haben.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.